

## STADTVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

**Beschlussvorlage Nr. 0107/2018**

08.03.2018

Referat Finanzen

Az.: I/20.4

<b>Top</b>	<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Sitzungstermin</b>
	Stadtrat	öffentlich	13.03.2018

### **Beratungsgegenstand:**

Antrag der Fritz-Walter-Stadion Kaiserslautern GmbH auf Kapitalzuführung – Pachtzinsreduzierung und Pachtzinsregelung mit dem 1. FC Kaiserslautern für die Spielzeiten 2018/2019 und 2019/2020

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat fasst folgende Beschlüsse:

- 1) Der Stadtrat stimmt den nachfolgend aufgeführten Regelungen zum Pacht- und Betreibervertrag zwischen der Fritz-Walter-Stadion-Kaiserslautern GmbH und dem 1. FC Kaiserslautern zu.
  - a) Der vom 1.FC Kaiserslautern gem. § 9 des Pacht- und Betreibervertrages geschuldete Pachtzins in Höhe von 3,2 Mio. Euro je Pachtjahr wird in der 2. Bundesliga von 3,2 Mio. Euro auf 2,4 Mio. Euro und in der 3. Liga von 3,2 Mio. Euro auf 0,425 Mio. Euro reduziert. Die Beträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.
  - b) 1. Mindestpacht  
Die vom 1. FC Kaiserslautern gem. § 9 des Pacht- und Betreibervertrages geschuldete Mindestpacht wird, vertraglich wie folgt neu festgesetzt:

### Bundesliga (nach Fernsehgeldtabelle)

- Platz 1-3 = 4,60 Mio. Euro
- Platz 4-6 = 4,25 Mio. Euro
- Platz 7-12 = 4,00 Mio. Euro
- Platz 13-18 = 3,60 Mio. Euro

2. Bundesliga 2,4 Mio. Euro

3. Liga 0,425 Mio. Euro

### 2. Zusatzpacht

Gleichzeitig wird vertraglich eine weitere Zusatzpacht in Abhängigkeit von der Zuschauerzahl für die 3. Liga vereinbart. Danach erhöht sich die Mindestpacht in Höhe von 0,425 Mio. Euro um 100.000,00 Euro, wenn der 1.FCK in den unter **1) c)** genannten Spielzeiten durchschnittlich mindestens 19.000 zahlende Zuschauer hatte.

Die vorgenannten Beträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Alle übrigen Regelungen des Pacht- und Betreibervertrages, insbesondere die Zusatz- und Erfolgspachten bleiben unberührt.

- c)** Die Regelungen unter a) und b) gelten für die beiden Spielzeiten vom 01.07.2018 bis 30.06.2019 und von 01.07.2019 bis 30.06.2020.
- d)** Der 1. FCK hat sicherzustellen und gegenüber der Stadiongesellschaft nachzuweisen, dass seine wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nachhaltig verbessert und seine Einsparbemühungen weiter optimiert werden. Dies gilt insbesondere für den Finanzblock Personalkosten sowie die Gesamtorganisation des Vereins, die an die jeweilige Ligastruktur anzupassen ist.

- 2)** Der Pachtzinsausfall in Höhe von 0,8 Mio. Euro (2. Bundesliga) und 2,775 Mio. Euro (3. Liga) wird der Stadiongesellschaft für den in **1) c)** genannten Zeitraum im Wege einer Kapitalzuführung erstattet.

### **Begründung:**

Der 1. FC Kaiserslautern hat mit Schreiben vom 20.11.2017 bei der Stadiongesellschaft beantragt, den gem. § 9 Abs. 1 b) des Pacht- und Betreibervertrages geschuldeten Mindestpachtzins für das Pachtjahr 2018/2019 in der 2. Bundesliga und gegebenenfalls in der 3. Liga wie folgt zu reduzieren:

#### **2. Bundesliga**

Von 3,2 Mio. Euro um 0,8 Mio. Euro auf

**2,4 Mio. Euro.**

#### **3. Liga**

Von 3,2 Mio. Euro um 2,775 Mio. Euro auf

**0,425 Mio. Euro.**

Mit dem unter Ziffer **1) a)** und **b)** unterbreiteten Beschlussvorschlag wird zeitlich über den Antrag des 1. FC Kaiserslautern hinausgegangen. Der 1. FC Kaiserslautern und die Stadt erhalten dadurch mehr Planungssicherheit.

Die unter Ziffer **1) b)** der Vorlage bezifferte und vertraglich festzulegende Mindestpacht für die Bundesliga ist in der Höhe von 3,6 Mio. Euro bis zu 4,6 Mio. Euro ein Äquivalent für die Pachtzinsminderungen unter Ziffer **1) a)** der Vorlage. Vor diesem Hintergrund wurde auf etwaige „Besserungserklärungen“ seitens des 1. FCK verzichtet, weil diese geltendes EU-Recht tangieren und zudem für den 1. FC Kaiserslautern bilanzielle Probleme aufwerfen würden.

Mit der Einführung einer zuschauerabhängigen Zusatzpacht für die 3. Liga wird versucht, eine höhere, über die Mindestpacht hinausgehende finanzielle Beteiligung des 1. FC Kaiserslautern zu generieren.

Die Stadiongesellschaft hat einen jährlichen Finanzbedarf in Höhe von mindestens 3,2 Mio. Euro. Dieser Betrag wird benötigt, um die aus einer Namensschuldverschreibung in Höhe von 65 Mio. Euro resultierende Zinsverpflichtung in Höhe von 2,951 Mio. Euro p.a. gegenüber der kreditgewährenden Bank erfüllen zu können. Daher ist ein Pachtzinsausfall von 0,8 Mio. Euro bzw. 2,775 Mio. Euro in der Spielsaison 2018/2019 und Spielsaison 2019/2020 für die Gesellschaft nicht zu verkraften und muss im Interesse einer Unternehmensfortführung dringend ausgeglichen werden. Vor diesem Hintergrund ist die Gesellschaft auf eine Kapitalzuführung der Stadt Kaiserslautern in der vorgenannten Höhe angewiesen.

Die alternative Möglichkeit, die Pachtzinsminderung durch eine Entnahme aus der von der Stadiongesellschaft angesammelten sogenannten „Tilgungsrücklage“

zu refinanzieren scheidet am Veto der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, die an ihrer Auflage in der Genehmigungsverfügung vom 06.07.2006 zur selbstschuldnerischen Bürgschaft der Stadt Kaiserslautern festhält. Danach darf die Rücklage „nur zur Tilgung der verbürgten Schuld verwendet werden“, was ein Entnahmeverbot für andere Zwecke darstellt. Dies hat der Präsident der ADD gegenüber Oberbürgermeister Dr. Klaus Weichel wiederholt bekräftigt.

Bei einer für den Verein positiven Entscheidung über seinen Antrag auf Pachtzinsminderung ist die unter Ziffer **1) d)** dieser Beschlussvorlage aufgezeigte Vorgabe zu erfüllen. Dabei handelt es sich um die Verpflichtung des 1. FCK, seine Einsparbemühungen fortzusetzen und seine Strukturen organisatorisch und wirtschaftlich an die 2. Bundesliga und gegebenenfalls an die 3. Liga anzupassen. Einschneidende Maßnahmen im Personalbereich sind dabei unabweisbar.

Schließlich ist auch die Frage der in Ziffer **1) a)** dieser Beschlussvorlage angesprochenen Pachtzinsreduzierung, im Hinblick auf die Vereinbarung mit EU-Recht, gerade für die 3. Liga, durch ein Gutachten der Anwaltskanzlei Kapellmann und Partner, Brüssel, untersucht und zusammenfassend wie folgt beantwortet worden:

„Die beantragte Reduzierung der Stadionpacht kann insgesamt beihilferechtlich konform ausgestaltet werden, soweit die Freistellungsbedingungen des Artikel 55 AGVO eingehalten werden“. Diese Vorgaben sind erfüllbar. Details hierzu werden in der gutachterlichen Stellungnahme umfassend beschrieben.

Um die Begründetheit des Antrags zu prüfen, sowie zur Vorbereitung einer sachgerechten Entscheidung des Stadtrates zu ermöglichen, wurde der Wirtschaftsprüfer der Stadiongesellschaft, Herr Dr. Jan-Christopher Kling, beauftragt, den Finanzstatus des 1. FCK zu überprüfen und dabei den Finanzbedarf des Vereins, die Kostenentwicklung, die Einsparpotenziale, Einnahmeverbesserungen und die bezifferbaren eigenen finanziellen Anstrengungen des Vereins darzustellen. Herr Dr. Kling kommt nach seiner Prüfung zu folgendem Ergebnis: „Abschließend lässt sich feststellen, dass die beantragten Pachtreduktionen für die kommende Saison unter den genannten Prämissen notwendig sind“.

Der Stadtrat wird gebeten, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Oberbürgermeister